



**Antrag um allgemeinen Bürgerzugang**

(Artikel 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 in geltender Fassung und Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe 0a) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 in geltender Fassung)

Der/Die unterfertigte

geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

in seiner/ihrer Eigenschaft als<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

mit folgenden elektronischen Kontaktdaten \_\_\_\_\_

**BEANTRAGT**

im Sinne des Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe 0a) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 in geltender Fassung und des Artikels 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33

**ZUGANG**

zu folgenden Dokumenten<sup>2</sup> zu erhalten:

und ersucht um Übermittlung dieser Dokumente

- an die oben angeführten elektronischen Kontaktdaten       an \_\_\_\_\_  
Adresse angeben

Ort und Datum

Unterschrift<sup>3</sup>

- 
- 1 Auszufüllen, wenn der Antrag als gesetzlicher Vertreter eines Vereins, einer juristischen Person usw. gestellt wird.
  - 2 Bei Verwendung dieses Formblatts von Seiten von Bezirksgemeinschaften ist das angeführte Regionalgesetz durch die Angabe "Artikel 28-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung" zu ersetzen sowie nach dem Wort "Dokumenten" ", Daten und Unterlagen" hinzuzufügen.
  - 3 Bei eigenhändiger Unterschrift ist der Antrag vor dem Beamten zu unterschreiben oder bereits eigenhändig unterschrieben zusammen mit einer Bildkopie eines Ausweisdokuments des Unterzeichners elektronisch oder auf anderem Wege der Verwaltung zukommen zu lassen. Im Falle von digitaler Signatur des Antrags oder Identifizierung des Antragstellers mittels SPID ist das Beilegen einer Bildkopie eines Ausweisdokuments nicht erforderlich und es ist ausreichend den Antrag der Verwaltung elektronisch zukommen zu lassen.